

**Die  
Mitte**



**Statuten**

| <b>Bestimmungen</b> |  | <b>Seite</b> |
|---------------------|--|--------------|
| <b>1.</b>           | <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>                     | <b>4</b>     |
| Art. 1              | Grundlage und Bezeichnung                          | 4            |
| Art. 2              | Verhältnis zur nationalen Partei                   | 4            |
| Art. 3              | Verhältnis zu den Wahlkreisen und den Ortsparteien | 4            |
| <b>2.</b>           | <b>ZIELSETZUNGEN</b>                               | <b>4</b>     |
| Art. 4              | Grundsatz  | 4            |
| Art. 5              | Allgemeine Zielsetzungen                           | 4            |
| Art. 6              | Besondere Zielsetzungen                            | 5            |
| <b>3.</b>           | <b>DIE MITGLIEDER</b>                              | <b>5</b>     |
| Art. 7              | Erwerb der Mitgliedschaft                          | 5            |
| Art. 8              | Verlust der Mitgliedschaft                         | 5            |
| Art. 9              | Rechte der Mitglieder                              | 6            |
| Art. 10             | Aufgaben der Mitglieder                            | 6            |
| <b>4.</b>           | <b>SYMPATHISANTEN</b>                              | <b>6</b>     |
| Art. 11             |  | 6            |
| <b>5.</b>           | <b>DIE ORGANE</b>                                  | <b>6</b>     |
| Art. 12             | Ziel   | 6            |
| Art. 13             | Aufzählung   | 6            |
| Art. 14             | Abstimmungsverfahren                               | 7            |
| Art. 15             | Kommunikation                                      | 7            |
| <b>5.1.</b>         | <b>Der Parteikongress</b>                          | <b>7</b>     |
| Art. 16             | Rolle und Kompetenzen                              | 7            |
| Art. 17             | Einberufung  | 7            |
| <b>5.2.</b>         | <b>Die Delegiertenversammlung</b>                  | <b>7</b>     |
| Art. 18             | Rolle und Kompetenzen                              | 7            |
| Art. 19             | Zusammensetzung                                    | 8            |
| Art. 20             | Bezeichnung  | 8            |
| Art. 21             | Einberufung und Stimmverfahren                     | 8            |
| <b>5.3.</b>         | <b>Das Direktionskomitee</b>                       | <b>9</b>     |
| Art. 22             | Rolle und Kompetenzen                              | 9            |
| Art. 23             | Zusammensetzung                                    | 9            |
| Art. 24             | Einberufung und Stimmverfahren                     | 9            |
| <b>5.4.</b>         | <b>Das Präsidium</b>                               | <b>10</b>    |
| Art. 25             | Rolle und Kompetenzen                              | 10           |
| Art. 26             | Zusammensetzung                                    | 10           |
| Art. 27             | Einberufung und Stimmverfahren                     | 10           |
| <b>6.</b>           | <b>STÄNDIGE KOMMISSIONEN</b>                       | <b>11</b>    |
| Art. 28             | Auftrag  | 11           |
| Art. 28bis          | Politische Kommission                              | 11           |
| Art. 29             | aufgehoben   |              |
| Art. 30             | Finanzkommission                                   | 11           |
| Art. 31             | Wahlkommission                                     | 11           |
| Art. 32             | Organisation, Zusammensetzung und Unterstellung    | 11           |
| <b>7.</b>           | <b>STUDIENKOMMISSIONEN</b>                         | <b>12</b>    |
| Art. 33             | Auftrag  | 12           |

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| Art. 34    | Organisation und Zusammensetzung                                       | 12        |
| <b>8.</b>  | <b>DIE REVISIONSSTELLE</b>   |           |
| Art. 35    | Zusammensetzung  | 12        |
| Art. 36    | Auftrag  | 12        |
| <b>9.</b>  | <b>DAS KANTONALSEKRETARIAT</b>   | <b>12</b> |
| Art. 37    | Auftrag  | 12        |
| Art. 38    | Organisation   | 13        |
| Art. 39    | Mitgliederverzeichnis  | 13        |
| <b>10.</b> | <b>FINANZEN</b>  | <b>13</b> |
| Art. 40    | Einnahmen  | 13        |
| Art. 41    | Beiträge   | 13        |
| Art. 42    | Verantwortlichkeit   | 13        |
| <b>11.</b> | <b>DELEGIERTE DER NATIONALEN PARTEI</b>                                | <b>14</b> |
| Art. 43    | Zusammensetzung  | 14        |
| <b>12.</b> | <b>WAHLBESTIMMUNGEN</b>  | <b>14</b> |
| Art. 44    | Beschränkung der Mandate   | 14        |
| Art. 45    | Verbot der Ämterkumulierung  | 14        |
| Art. 46    | Anteil Frauen und Männer   | 14        |
| Art. 46bis | Verfahren zur Nominierung von Kandidaten(innen)                        | 14        |
| <b>13.</b> | <b>PARTEIEN DER WAHLKREISE</b>   | <b>14</b> |
| Art. 47    | Organisation   | 14        |
| Art. 48    | Zusammensetzung und Tätigkeit  | 14        |
| <b>14.</b> | <b>REGIONAL- UND ORTSPARTEIEN</b>                                      | <b>15</b> |
| Art. 49    |  | 15        |
| <b>15.</b> | <b>VEREINIGUNGEN</b>   | <b>15</b> |
| Art. 50    |  | 15        |
| <b>16.</b> | <b>STATUTENÄNDERUNG</b>  | <b>15</b> |
| Art. 51    |  | 15        |
| <b>17.</b> | <b>AUFLÖSUNG DER PARTEI</b>  | <b>15</b> |
| Art. 52    |  | 15        |
| <b>18.</b> | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>   | <b>15</b> |
| Art. 53    | Inkrafttreten  | 15        |
| Art. 54    | Anpassung und Aufhebung  | 16        |
| <b>19.</b> | <b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>   | <b>16</b> |
| Art. 55    |  | 16        |
| Beilage    | Liste der Vereinigungen und Parteien der Wahlkreise der Mitte Freiburg | 18        |

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Grundlage und Bezeichnung

<sup>1</sup>Die Mitte Freiburg (hiernach: die Partei) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Die Partei hat ihren Sitz in Freiburg.

<sup>3</sup>Durch einen Fusionsvertrag hat Die Mitte Freiburg die Aktiven und Passiven der Bürgerlich-Demokratischen Partei des Kantons Freiburg per 30. Juni 2021 übernommen.

### Art. 2 Verhältnis zur nationalen Partei

<sup>1</sup>Die Partei ist Mitglied der Mitte (hiernach: nationale Partei) unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen betreffend die unmittelbare Angehörigkeit der Mitte des Sensebezirks zur nationalen Partei.

<sup>2</sup>Sie informiert regelmässig das Generalsekretariat der nationalen Partei über alle wichtigen Ereignisse.

<sup>3</sup>Sie achtet darauf, dass ihre Entscheide den Prinzipien, Weisungen und allgemeinen Richtlinien der nationalen Partei nicht widersprechen.

<sup>4</sup>Sie zieht für Fragen, welche im nationalen Interesse oder mehreren kantonalen Parteien gemeinsam sind, die nationale Partei zu Rat.

### Art. 3 Verhältnis zu den Wahlkreisen, den Regional- und Ortsparteien

Die Partei umfasst die Parteien der Mitte der Wahlkreise und die Parteien der Mitte der Regionen und Gemeinden sowie die von der Partei anerkannten Vereinigungen (vgl. Art. 47 und Anhang).

## 2. ZIELSETZUNGEN

### Art. 4 Grundsatz

Die Partei vereinigt Frauen und Männer jeglicher sozialer Herkunft und Konfessionen, die bereit sind, die Interessen der Gesellschaft zu vertreten, gemäss der christlichen Auffassung der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Freiheit, Solidarität und der Subsidiarität.

### Art. 5 Allgemeine Zielsetzungen

<sup>1</sup>Die Partei setzt sich - in Zusammenarbeit mit der nationalen Partei - für eine dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen ein, um die Voraussetzungen zu schaffen, damit:

- a) jeder Mensch seine Persönlichkeit frei entfalten und jede Gesellschaftsgruppe, insbesondere die Familie, sich gemäss ihrem Zweck und ihrer Funktion entwickeln kann;
- b) die Gesellschaft durch die Solidarität aller Mitglieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklichen kann;
- c) der Rechtsstaat gesichert wird;
- d) Bund, Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Modell erfüllen können;

- e) durch Solidarität und Zusammenarbeit mit anderen Staaten die Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz gewahrt und ein aktiver Beitrag zum Fortschritt der Menschheit und zum Weltfrieden geleistet wird;
- f) die Menschheit die natürlichen Ressourcen schonend nutzt und sicherstellt, dass Natur und Umwelt respektiert werden;
- g) die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird.

<sup>2</sup>Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet die Partei Programme und Schwerpunkte aus, welche sie periodisch überarbeitet.

## Art. 6 Besondere Zielsetzungen

Im Kanton Freiburg hat die Partei insbesondere folgende Zielsetzungen:

- a) Die Meinungsbildung und die Bildung des politischen Willens im Rahmen der Partei und des öffentlichen Lebens fördern;
- b) Auf die Ansprüche und Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen;
- c) Die Zweisprachigkeit und das Verständnis zwischen den Regionen fördern;
- d) Das christlich-demokratische Gedankengut verbreiten und seine Ziele fördern;
- e) Die Mitglieder, Sympathisanten, Wähler und Wählerinnen über alle wichtigen politischen Probleme informieren und sie dazu bewegen, aktiv nach Lösungen zu suchen;
- f) Kandidatinnen und Kandidaten für kantonale und eidgenössische Wahlen bestimmen;
- g) Die Bildung von Orts- und Regionalparteien fördern;
- h) Die Parteien der Wahlkreise, die Gemeinde- und Regionalparteien sowie die anerkannten Vereinigungen in der Planung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten;
- i) Die Interessen der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen verteidigen.

### 3. DIE MITGLIEDER

## Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglied der Partei kann werden, wer bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

<sup>2</sup>Der Antrag auf Mitgliedschaft muss an die Partei des Wahlkreises, der Gemeinde oder der Region, an eine der Vereinigungen der Partei oder an das Sekretariat gestellt werden. Die Bezahlung des Mitgliederbeitrages kommt einem Antrag gleich.

<sup>3</sup>Jedes Parteimitglied erlangt von Rechtswegen die Mitgliedschaft der Mutterpartei.

<sup>4</sup>Das Präsidium entscheidet frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Ein negativer Entscheid muss begründet werden. Der Entscheid kann an das Direktionskomitee weitergeleitet werden.

<sup>5</sup>Ein negativer Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von 10 Tagen nach seiner Bekanntgabe beim Direktionskomitee angefochten werden. Das Präsidium übermittelt der Delegiertenversammlung innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anfechtung eine Vorankündigung. Die Delegiertenversammlung entscheidet in der ersten Versammlung nach der Übermittlung der Stellungnahme. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.

## Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit schriftlicher Austrittserklärung an die Partei des Wahlkreises, der Orts- oder Regionalpartei, an eine Vereinigung der Partei oder an das Sekretariat;
- b) bei aktivem Einsatz für eine andere Partei.
- c) aus wichtigen Gründen

<sup>2</sup>Wird der Mitgliederbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlt, so kann dies zum Verlust der Mitgliedschaft führen.

<sup>3</sup>Die Parteien der Wahlkreise verpflichten sich, in ihren Statuten eine Klausel zu verabschieden, wonach ihre Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie sich in einer anderen Partei engagieren.

#### Art. 9 Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat Anrecht darauf, über die politischen Tätigkeiten der Partei informiert zu werden.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied muss zum Parteikongress und den Generalversammlungen (statutarische oder informative) des Wahlkreises, der Orts- oder Bezirkspartei oder der Vereinigung, der es angehört, eingeladen werden.

#### Art.10 Aufgaben der Mitglieder

<sup>1</sup>Jedes Mitglied nimmt aktiv teil an den Tätigkeiten der Partei des Wahlkreises, der Orts- oder Regionalpartei oder der Vereinigung, der es angehört.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied, welches im Rahmen der Partei eine Verantwortung übernimmt, muss das Organ, von dem es bezeichnet worden ist, regelmässig informieren und seine Aufgabe gewissenhaft und mit Fleiss erfüllen.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, gemäss Art. 18 lit. h der vorliegenden Statuten einen Beitrag zu bezahlen.

### 4. SYMPATHISANTEN

#### Art. 11

<sup>1</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten sind Personen, welche ohne Mitglied zu sein, an den Tätigkeiten der Partei teilnehmen oder diese finanziell unterstützen.

<sup>2</sup>Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe der Partei gewählt werden, unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 2. Sie können jedoch an die Veranstaltungen der Partei eingeladen werden.

<sup>3</sup>Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

### 5. ORGANE

#### Art.12 Ziel

<sup>1</sup>Ziel der Organe ist es, Gedankengut und Politik der Partei zu fördern. Sie sind insbesondere verantwortlich für die Leitung der Partei, für die Ausarbeitung und Genehmigung ihres Programmes, für die Effizienz ihrer Tätigkeit und die Verbreitung ihrer politischen Ansichten.

<sup>2</sup>Der Anteil an Frauen oder Männern in den Organen der Partei darf zwei Drittel nicht übersteigen (Art. 14 Abs. 3, Statuten der nationalen Partei).

#### Art.13            Aufzählung

Die Organe der Partei sind

- a) der Parteikongress;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) das Direktionskomitee;
- d) das Präsidium;

#### Art.14            Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup>Die Parteiorgane entscheiden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmzettel sowie Stimmenthaltungen zählen bei Berechnung des absoluten Mehrs nicht. Bei Gleichstand entscheidet der Präsident.

<sup>2</sup>Bei Ernennung und Wahlen von Kandidierenden für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr notwendig. Im dritten Wahlgang genügt das relative Mehr.

<sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der anwesenden Delegierten dies verlangt. Bei der Ernennung der Kandidatinnen und Kandidaten für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen sowie bei der Parolenfassung von Volksabstimmungen ist das Wahlverfahren in jedem Fall geheim.

#### Art.15            Kommunikation

Mitteilungen an die Delegierten und Mitglieder der verschiedenen Organe erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.

### **5.1. Der Parteikongress**

#### Art.16            Rolle und Kompetenzen

<sup>1</sup>Der Parteikongress dient der politischen Meinungs- und Willensbildung der Partei und ihrem inneren Zusammenhalt. Er setzt, grundsätzlich, mindestens alle 5 Jahre die politischen Prioritäten und Schwerpunkte fest.

<sup>2</sup>Mitglieder und Sympathisanten haben Zugang und sind stimmberechtigt.

<sup>3</sup>Das Präsidium erstellt das Verzeichnis der politischen Themen, welche durch den Kongress vorzugsweise behandelt werden müssen.

#### Art.17            Einberufung

<sup>1</sup>Der Parteikongress wird, grundsätzlich, mindestens einmal pro kantonale Legislaturperiode einberufen.

<sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet über die Einberufung des Parteikongresses. Die Einberufung erfolgt sinngemäss.

## 5.2. Die Delegiertenversammlung

### Art.18 Rolle und Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei.

<sup>2</sup>Sie hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a) bestimmt die Doktrin und genehmigt das Parteiprogramm;
- b) bestimmt die allgemeine Politik und beschliesst insbesondere über Stellungnahmen der Partei vor eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen;
- c) bezeichnet die Kandidatinnen und Kandidaten für die Staatsrats-, Ständerats- und Nationalratswahlen und gegebenenfalls des Bundesrates;
- d) initiiert eine Volksinitiative oder ein Referendum;
- e) stimmt ab über Resolutionen zuhanden der Wählerinnen und Wähler und über Anträge zuhanden des Direktionskomitees;
- f) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen oder –präsidenten der Partei;
- g) wählt das Kontrollorgan
- h) genehmigt Art und Weise, wie das Direktionskomitee die Partei führt und verwaltet;
- i) genehmigt Budget und Jahresrechnungen, bestimmt den Mitgliederbeitrag und bezeichnet das Revisionsorgan;
- j) genehmigt die Reglemente der Partei;
- k) anerkennt die Vereinigungen;
- l) legt die Höhe der Beiträge im Sinne von Art. 40 Abs. lit. a der Statuten fest;
- m) ändert den Namen der Partei und beschliesst über ihre Auflösung;
- n) ändert die Statuten.

### Art.19 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus folgenden Mitgliedern, die von Amtes wegen Einsitz haben:
  - dem (der) Präsidenten(in) der Partei und den übrigen Mitgliedern des Parteipräsidiums;
  - den übrigen Mitgliedern des Direktionskomitees
  - den Oberamt Männern, Oberamt Frauen
  - den Grossrätinnen und Grossräten
  - den Bundesrichterinnen und Bundesrichtern sowie den Bundesrätinnen und Bundesräten;
  - den ehemaligen Bundesrätinnen und Bundesräten, eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Staatsrätinnen und Staatsräten, Oberamt Männern und Oberamt Frauen, Bundesrichterinnen und Bundesrichtern;
  - den ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten der Partei
- b) aus den Delegierten der Parteien der Wahlkreise, wobei pro Grossrätin oder Grossrat siebzehn Delegierte bestimmt werden.
- c) aus acht Delegierten pro anerkannter Vereinigung.

<sup>2</sup>Artikel 12 Abs. 2 findet nur Anwendung bei der Bezeichnung von Delegierten gemäss den Buchstaben b und c.

## Art.20 Bezeichnung

<sup>1</sup>Die Delegierten werden von den Parteien der Wahlkreise und von den Vereinigungen gemäss deren Statuten bezeichnet. Ihre Namen werden der Partei mitgeteilt. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.

<sup>2</sup>Bei Abwesenheit an der Versammlung können die bezeichneten Delegierten durch ein Mitglied des gleichen Wahlkreises oder der gleichen Vereinigung unter Verantwortung der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlkreises oder der anerkannten Vereinigung ersetzt werden.

## Art.21 Einberufung und Stimmverfahren

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr einberufen sowie auf Antrag

- von mindestens einem Fünftel der Parteien der Wahlkreise, oder
- von mindestens einem Fünftel der Delegierten

<sup>2</sup>Die Delegierten werden persönlich vom Parteisekretariat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung einberufen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste sind, kann nicht beschlossen werden. In dringenden Fällen können die Delegierten zu einer sofortigen Sitzung einberufen werden.

<sup>3</sup>Die Einberufung erfolgt schriftlich. Eine Benachrichtigung per Mail ist ausreichend.

<sup>4</sup>Jede und jeder Delegierte besitzt nur eine Stimme.

<sup>5</sup>Im Rahmen des dispositiven Rechts kann die Delegiertenversammlung per Tele- oder Videokonferenz tagen.

<sup>6</sup>Das Parteipräsidium kann andere Personen ohne Stimmrecht und ohne beratende Stimme einladen.

### **5.3. Das Direktionskomitee**

## Art.22 Rolle und Kompetenzen

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung ist das Direktionskomitee das strategische Organ der Partei. Das Direktionskomitee

- a) führt die politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse von Parteitag und Delegiertenversammlung;
- b) behandelt aktuelle politische Themen;
- c) gibt Empfehlungen ab bezüglich der Themen, die der Delegiertenversammlung unterbreitet werden;
- d) genehmigt die Reglemente der Partei;
- e) bezeichnet die Delegierten für die nationale Partei auf Vorschlag der Parteien der Wahlkreise und der Vereinigungen;
- f) legt die Beiträge im Sinne von Artikel 40 lit. b der Statuten fest;
- g) bezeichnet auf Vorschlag des Präsidiums Kandidatinnen und Kandidaten der Partei für verschiedene Ämter unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung;
- h) bezeichnet, auf Vorschlag des Präsidiums, die Kandidaturen für die Wahlen in den Staatsrat, den Nationalrat, den Ständerat und gegebenenfalls in den Bundesrat;

- i) genehmigt Vereinbarungen, die vom Präsidium ausgehandelt werden, insbesondere von Absprachen oder Partnerschaften mit anderen politischen Parteien.
- j) genehmigt das Wahlprogramm

#### Art.23            Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das Direktionskomitee setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den Staatsrätinnen und Staatsräten sowie den eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern;
- c) einer Kantonsrichterin oder einem Kantonsrichter;
- d) einem Oberamtmann oder einer Oberamtfrau
- e) der Präsidentinnen und Präsidenten der Parteien der Wahlkreise oder deren Stellvertretern(innen);
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro anerkannter Vereinigung;

<sup>2</sup>Die kantonalen Richter(innen) und die Oberamtmänner oder Oberamtfrauen ernennen ihre Vertreter im gegenseitigen Einvernehmen. Bei Uneinigkeit bestimmt das Direktionskomitee den (die) Kantonsrichter(in) und den Oberamtmann/die Oberamtfrau, der/die im Vorstand sitzt.

<sup>3</sup>Das Präsidium kann weitere Personen mit beratender Stimme an die Sitzungen des Direktionskomitees einladen.

#### Art.24            Einberufung und Stimmverfahren

<sup>1</sup>Das Direktionskomitee wird jedes Mal auf Beschluss des Präsidiums, jedoch mindestens alle zwei Monate einberufen. Zudem wird es ebenfalls einberufen auf Verlangen:

- a) des (der) Präsidenten(in);
- b) eines Mitgliedes des Staatsrates;
- c) einer eidgenössischen Parlamentarierin oder eines Parlamentariers
- d) des (der) Präsidenten(in) der Grossratsfraktion;
- e) von fünf seiner Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Einberufung hat zehn Tage im Voraus unter genauer Angabe der Traktanden zu erfolgen. Im Notfall kann das Präsidium diese Frist verkürzen. Über eine Angelegenheit, welche nicht auf der Traktandenliste steht, kann nicht beschlossen werden, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder treffe einen gegenteiligen Entscheid.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Direktionskomitee stimmt mit einfacher Mehrheit.

<sup>4</sup>Ein Entscheid kann nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Direktionskomitees anwesend ist. Andernfalls wird es erneut einberufen und die Beschlüsse werden unabhängig von der Beschlussfähigkeit gefasst.

<sup>5</sup>Das Direktionskomitee kann per Tele- oder Videokonferenz tagen.

### **5.4. Das Präsidium**

#### Art.25            Rolle und Kompetenzen

<sup>1</sup>Das Präsidium ist das ausführende und leitende Organ der Partei.

<sup>2</sup>Der (die) Präsident(in) leitet den Kongress, die Delegiertenversammlung, das Direktionskomitee, das Präsidium und die politische Kommission. Er (sie) nimmt an den Wahlen teil und entscheidet bei Stimmengleichheit.

<sup>3</sup>Das Präsidium hat folgende Kompetenzen: Es

- a) führt die laufenden administrativen sowie die generellen politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane;
- b) sichert die Verbindung zu den Parteien der Wahlkreise und zu den Vereinigungen;
- c) pflegt die Beziehungen zu nahe stehenden Organisationen und Institutionen, zu anderen Parteien und zu den Medien;
- d) beruft das Direktionskomitee ein und setzt die Traktandenliste der Sitzung fest;
- e) legt die Traktandenliste der Delegiertenversammlung fest;
- f) beruft den Kongress ein und erstellt einen Katalog mit Themen, die auf dem Kongress behandelt werden sollen;
- g) stellt das Personal des Sekretariats ein und überwacht deren Tätigkeit;
- h) entscheidet über Differenzen innerhalb der Partei, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Direktionskomitee.
- i) äußert sich zu den Beziehungen und Vereinbarungen mit jeder anderen Freiburger Partei oder politischen Gruppierung;
- j) bereitet das Budget und die Jahresrechnung vor;
- k) ernennt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Präsidenten/innen
- l) ernennt die Experten;
- m) führt Verhandlungen mit anderen politischen Parteien, insbesondere in Bezug auf Absprachen und Partnerschaften;
- n) stellt die Listen für den Staatsrat, den Nationalrat, den Ständerat und gegebenenfalls den Bundesrat zusammen;
- o) plant im Rahmen der in diesen Statuten vorgesehenen Nominierungsverfahren die Karrierepläne der künftigen Kandidatinnen und Kandidaten für den Nationalrat, den Ständerat und den Staatsrat;
- p) übernimmt die Verantwortung der Kommunikation der Partei.

<sup>4</sup>Im Notfall kann es Beschlüsse fassen, für die das Direktionskomitee zuständig ist, vorbehaltlich derer Genehmigung anlässlich seiner nächsten Sitzung.

<sup>5</sup>Unter Vorbehalt der unveräusserlichen Kompetenzen, die der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen zustehen, übt das Präsidium ausserdem alle Befugnisse aus, die nicht durch diese Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

## Art.26            Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem (der) Präsidenten(in) sowie den drei bis vier Vizepräsidenten(innen);
- b) dem (der) Präsidenten(in) der Grossratsfraktion
- c) dem (der) politischen Sekretär(in)

<sup>2</sup>Das Mandat des (der) Präsidenten(in), der Vizepräsidenten(innen) ist auf zwei Jahre beschränkt und kann dreimal erneuert werden.

<sup>3</sup>Bei der Wahl des (der) Präsidenten(in), der Vizepräsidenten(innen) sollen Geschlecht und Sprachregionen ausgewogen berücksichtigt werden. Das Nominierungsverfahren für die Wahlen in Artikel 46bis der Statuten gilt analog.

<sup>4</sup>Das Präsidium kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

## Art.27 Einberufung und Stimmverfahren

<sup>1</sup>Das Präsidium wird in der Regel einmal im Monat oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder einberufen.

<sup>2</sup>Es kann nur Entscheide fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

<sup>4</sup>Das Präsidium kann per Tele- oder Videokonferenz tagen.

## 6. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

### Art.28 Auftrag

Die ständigen Kommissionen sind beratende und vorbereitende Organe in folgenden Bereichen:

- a) Politik;
- b) Finanzen;
- c) Wahlen.

### Art.28bis Politische Kommission

<sup>1</sup>Die politische Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten des parteipolitischen Programms zuhanden des Direktionskomitees;
- b) Ausarbeiten von Vorschlägen betreffend den Inhalt des politischen Programms;
- c) Vorbereiten von Stellungnahmen über aktuelle Themen zuhanden des Präsidiums.

<sup>2</sup>Die politische Kommission wird durch den Parteipräsidenten geleitet.

### Art.29 aufgehoben

### Art.30 Finanzkommission

Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellen der finanziellen Organisation der Partei;
- b) Vorschläge unterbreiten, wie der Partei genügend Einnahmen garantiert werden können;
- c) Vorbereiten des jährlichen Budgets, der Jahresrechnung sowie der Bilanzen zuhanden des Direktionskomitees.

### Art.31 Wahlkommission

Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) vorbereiten des Wahlprogramms zuhanden des Direktionskomitees;
- b) unterstützen der Regionalparteien;
- c) führen der Wahlkampagne.

### Art.32 Organisation, Zusammensetzung und Unterstellung

<sup>1</sup>Die ständigen Kommissionen setzen sich je aus einem (einer) Präsidenten(in) und zwei bis sechs anderen Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup>Bei der Untersuchung spezieller Probleme, können die ständigen Kommissionen unter der Verantwortung des (der) Präsidenten(in) auch mit aussenstehenden Personen zusammenarbeiten, die über das spezielle Wissen im betreffenden Gebiet verfügen.

<sup>3</sup>Die ständigen Kommissionen sind dem Präsidium unterstellt und unterbreitet diesem ihre Vorschläge und Berichte.

## **7. DIE STUDIENKOMMISSIONEN**

### **Art.33 Auftrag**

<sup>1</sup>Die Studienkommissionen sind beratende Überlegungs-, Untersuchungs-, Studiums- und Arbeitsorgane. Sie führen ihre Aufgabe entweder gemäss Mandat des Direktionskomitees, der Delegiertenversammlung oder des (der) Präsidenten(in) der Grossratsfraktion aus.

<sup>2</sup>Sie erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den führenden Organen der Partei.

<sup>3</sup>Bei Abschluss des ihnen anvertrauten Mandates unterbreiten sie dem Direktionskomitee einen Bericht.

### **Art. 34 Organisation und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Studienkommissionen werden von einem (einer) Grossrat(rätin) der Partei geleitet, der (die) von der Grossratsfraktion bezeichnet wird.

<sup>2</sup>Jedes Parteimitglied kann Mitglied dieser Kommissionen sein.

<sup>3</sup>Für die Behandlung besonderer Fragen können die Kommissionen auf Vorschlag der Kommissionspräsidentinnen, -präsidenten um die Mitarbeit von Personen ersuchen, welche Mitglied oder nicht Mitglied der Partei, jedoch im entsprechenden Gebiet spezialisiert sind.

## **8. DIE REVISIONSSTELLE**

### **Art. 35 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Direktionskomitee angehören dürfen.

### **Art. 36 Auftrag**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## **9. DAS KANTONALSEKRETARIAT**

### **Art. 37 Auftrag**

<sup>1</sup>Das kantonale Sekretariat umfasst das politische und das administrative Sekretariat der Partei unter der Leitung des Präsidiums sowie Partei. Es organisiert zudem das Sekretariat der Organe und der Kommissionen.

<sup>2</sup>Es unterstützt die Gewählten auf kantonaler Ebene.

## Art. 38 Organisation

Die Pflichtenhefte, die Amtsdauer sowie die Vergütung des Personals des kantonalen Sekretariats werden vertraglich festgesetzt.

## Art. 39 Mitgliederliste

<sup>1</sup>Das kantonale Sekretariat führt ein Verzeichnis der Parteimitglieder gemäss dem Reglement der nationalen Partei und dem Datenschutzgesetz. Die Parteien der Wahlkreise sowie der Regional- und Ortsparteien und der Vereinigungen müssen ihre Mitgliederverzeichnisse dem kantonalen Sekretariat übermitteln.

# 10. FINANZEN

## Art. 40 Einnahmen

Die Partei bezieht ihre Einnahmen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Beiträgen jener Personen, welche innerhalb oder ausserhalb der Partei, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Partei, ein offizielles öffentliches Amt ausüben oder in einer staatlichen Anstalt oder einem vom Staat kontrollierten Betrieb Mandatsträger sind, gemäss einem vom Direktionskomitee festgelegten Reglement;
- c) freiwilligen Beiträgen, Spenden, Legaten oder anderen Zuwendungen;
- d) Erträgen aus Parteianlässen;
- e) aus Staatssubventionen.

## Art. 41 Beiträge

<sup>1</sup>Die Höhe des Beitrages (kantonaler Beitrag), wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag wird von der Bezirkspartei oder andernfalls von der Ortspartei oder von den Vereinigungen erhoben. Diese können den Beitrag nach ihrem Bedürfnis erhöhen.

<sup>2</sup>Die Modalitäten der Erhebung werden durch ein von der Delegiertenversammlung ad hoc erlassenes Reglement festgesetzt (Art. 18 Abs. 2 lit. i).

## Art. 42 Verantwortlichkeit

<sup>1</sup>Die Partei haftet einzig mit ihrem Vermögen.

<sup>2</sup>Die Partei verpflichtet sich durch die Doppelunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten, oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, zusammen mit der Unterschrift der/des politischen Sekretärs/Sekretärin.

# 11. DELEGIERTE DER NATIONALEN PARTEI

## Art. 43 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Delegierten der nationalen Partei werden vom Direktionskomitee, auf Vorschlag der Bezirksparteien, gemäss den statutarischen Bestimmungen der nationalen Partei bezeichnet. Sie werden unter den Mitgliedern der kantonalen Delegiertenversammlung gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident der Partei ist von Amtes wegen Delegierter und leitet die Delegation.

<sup>2</sup>Der Sonderstatus der Mitte des Sensebezirks bleibt vorbehalten.

## **12. WAHLBESTIMMUNGEN**

### **Art. 44          Beschränkung der Mandate**

<sup>1</sup>Die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier, welche Mitglied der Partei sind, können kein neues Mandat in derselben Behörde anstreben, wenn sie bereits vier vollständige Legislaturperioden absolviert haben.

<sup>2</sup>Staatsrätinnen und Staatsräte, welche Mitglied der Partei sind, können kein neues Mandat in derselben Behörde anstreben, wenn sie bereits drei vollständige Legislaturperioden absolviert haben.

### **Art. 45          Verbot der Ämterkumulierung**

<sup>1</sup>Eine Gewählte oder ein Gewählter kann die Mandate als Mitglied im Staatsrat, im Ständerat, im Nationalrat oder als Oberamtmann nicht kumulieren.

<sup>2</sup>Eine Gewählte oder ein Gewählter kann sein laufendes Mandat beenden.

### **Art. 46          Anteil Frauen und Männer**

<sup>1</sup>Gemischte Listen, die sich aus kandidierenden Frauen und Männern zusammensetzen, müssen einen Anteil von mindestens 40 % und höchstens 60 % des einen oder anderen Geschlechts aufweisen.

### **Art. 46bis          Verfahren zur Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen**

<sup>1</sup>Das Präsidium bildet die Kandidatenliste für die Wahlen.

<sup>2</sup>Das Präsidium bezeichnet die Kandidaten von Amtes wegen oder auf Vorschlag der Parteien der Wahlkreise aus. Das Präsidium kann diesen eine Frist für die Bekanntgabe setzen.

<sup>3</sup>Auf Vorschlag des Präsidiums legt das Direktionskomitee die Liste der Kandidaten fest.

<sup>4</sup> Wenn das Direktionskomitee den Vorschlag des Präsidiums ganz oder teilweise ablehnt, muss es innerhalb von 10 Arbeitstagen nach seiner ablehnenden Entscheidung eine alternative Liste beschliessen. Kommt das Direktionskomitee innerhalb dieser Frist zu keiner Entscheidung, gilt der Vorschlag des Präsidiums als angenommen. Vorbehaltlich zwingenden Rechts entscheidet das Direktionskomitee in einer Präsenzsitzung. Art. 24 Abs. 4 findet keine Anwendung.

<sup>5</sup>Die Delegiertenversammlung nominiert die Kandidaten/innen.

## **13. PARTEIEN DER WAHLKREISE**

### **Art. 47          Organisation**

<sup>1</sup>Die im Anhang aufgeführten Parteien der Wahlkreise sind Mitglied der Mitte Freiburg.

<sup>2</sup>Die Regionalparteien organisieren sich gemäss eigenen Statuten, welche mit den Statuten der Bundespartei und der kantonalen Partei übereinstimmen müssen. Diese Statuten sind vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der Regionalpartei dem Direktionskomitee zu unterbreiten.

<sup>3</sup>Die Parteien der Wahlkreise, die Mitglied der Mitte Freiburg sind, stimmen durch die Tatsache ihrer Aufnahme den vorliegenden Statuten vorbehaltlos zu und gehen die Verpflichtung ein, sie zu befolgen.

<sup>4</sup>Sie verpflichten sich, in ihren jeweiligen Wahlkreisen die von der Partei aufgestellten Allgemeinen Reglemente und ihre Anhänge durchzusetzen.

<sup>5</sup>Sie verpflichten sich ebenfalls, alle von der Delegiertenversammlung der Partei getroffenen Entscheidungen zu akzeptieren, zu respektieren und durchzusetzen.

<sup>6</sup>Der Sonderstatus der Mitte Sense bleibt vorbehalten.

#### Art. 48            Zusammensetzung und Tätigkeit

<sup>1</sup>Die Regionalparteien achten bei der Zusammensetzung ihrer Organe auf eine ausgewogene Vertretung der Orts- oder Regionalparteien sowie der verschiedenen Vereinigungen der Partei.

<sup>2</sup>In ihren Organen darf der Anteil an Frauen oder Männern zwei Drittel grundsätzlich nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Ohne Zustimmung des Direktionskomitees können sie mit keiner anderen Partei eine Verbindung eingehen.

### **14. REGIONAL- UND ORTSPARTEIEN**

#### Art. 49

<sup>1</sup>Innerhalb der Partei eines Wahlkreises kann sich die Partei in Regional- und Ortsparteien organisieren. Die Statuten müssen vom Vorstand der Partei des Wahlkreises genehmigt werden.

<sup>2</sup>Art. 47 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

### **15. VEREINIGUNGEN**

#### Art. 50

Als anerkannte Vereinigungen gelten Gruppierungen, die mindestens fünfzig Mitglieder zählen und deren Zielsetzungen und minimale Organisation in schriftlichen Statuten enthalten sind. Die Statuten müssen vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereinigung dem Direktionskomitee zur Stellungnahme unterbreitet werden.

### **16. STATUTENÄNDERUNG**

#### Art. 51

<sup>1</sup>Eine Änderung der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden. Ein Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung kann eine Statutenänderung vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das ihn dem Direktionskomitee zur Stellungnahme unterbreitet.

<sup>2</sup>Jeder Vorschlag zur Änderung der Statuten muss von der Delegiertenversammlung bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt werden

## **17. AUFLÖSUNG DER PARTEI**

Art. 52

<sup>1</sup>Die Auflösung der Partei kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und den Beschluss mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit ihrer Mitglieder fasst.

<sup>2</sup>Jeder Auflösungsantrag muss der nationalen Partei mitgeteilt werden. Danach kann nach einer Frist von sechs Monaten der Auflösungsantrag in die Traktandenliste einer Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

<sup>3</sup>Bei einer Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung über die Zuwendung des Vermögens der Partei.

## **18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 53      Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Art. 54      Anpassung und Aufhebung

<sup>1</sup>Die Parteien der Wahlkreise, die Regionalparteien und Ortsparteien sowie die Vereinigungen müssen ihre Statuten bis 1. Januar 2024 den Parteistatuten anpassen.

<sup>2</sup>Alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

## **19. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Art. 55

Bis zum 31. Dezember 2023 werden zwei Mitglieder aus der Bürgerlich-Demokratischen Partei des Kantons Freiburg im Direktionskomitee vertreten sein.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 13. April 2000 in Grolley.

und

revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 16. Januar 2003 in Neyruz (Art. 14/3, 52 und 53)

und

revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 29. August 2005 in Grolley (Art. 7, 13, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 36, 52 und 53)

und

revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 27. August 2009 in Neyruz (Art. 21, 24, 25, 27, 28, 28bis neu und 53).

und

revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 2. Mai 2013 in Vaulruz (Art. 18 Abs. 1, 20 Abs. 4 neu und 53).

und

revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 13. November 2014 in Neyruz (Art. 18 Abs.1, 19 Abs. 2 neu).

und  
revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 1. Februar 2018 in Neyruz  
(Art. 18 Abs. 1 b und Art. 25 Abs. 2).  
und

revidiert durch die restliche Delegiertenversammlung vom 22. Februar 2021  
(art. 1 al. 1, art. 2 al. 1, art. 3)

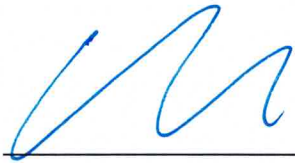
und  
revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 2. November 2022  
in Neyruz

### **Beilage: Liste der Vereinigungen der Mitte Freiburg**

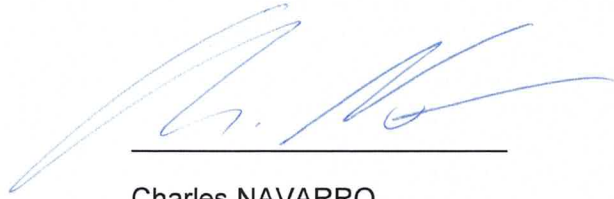
- Forum F
- JM: Die Junge Mitte
- AWG Deutschfreiburg: Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft
- CSU: Christlich-soziale Union
- Die Mitte 60+: Vereinigung Die Mitte 60+

### **Beilage: Liste der Parteien der Wahlkreise**

- Die Mitte Broye
- Die Mitte Freiburg Stadt
- Die Mitte Glâne
- Die Mitte Greyerz
- Die Mitte See
- Die Mitte Saane Land
- Die Mitte Sense
- Die Mitte Vivisbach



Damiano LEPORI  
Präsident



Charles NAVARRO  
Politischer Sekretär